

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/12

ausgegeben am 4. April 2012

12. Stück

KUNDMACHUNGEN

136. Kundmachung des Satzungsteils Habilitation.

OFFENE STELLEN

137. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Ensemblearbeit am Institut für Schauspiel und Schauspielregie „Max Reinhardt Seminar“ der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
138. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsassistentin/eines Universitätsassistenten am Institut für Musikpädagogik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
139. Ausschreibung der Stelle einer einer Videotechnikerin/eines Videotechnikers (Karenzvertretung) am Institut für Film und Fernsehen „Filmakademie Wien“ der Universität für Musik und darstellende Kunst.
140. Ausschreibung der Stelle einer Sekretärin/eines Sekretärs an der Abteilung für Gebäude und Technik der Universität für Musik und darstellende Kunst.
141. Ausschreibung der Stelle einer 1. und 2. Violine (alternierend) im Esbjerg Ensemble, Dänemark.

HABILITATIONSKOMMISSIONEN

142. Zusammensetzung des entscheidungsbefugten Kollegialorgans im Habilitationsverfahren Wolfgang Suppan (angestrebtes Fach: Komposition).

BERUFUNGSKOMMISSIONEN

143. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Regie (NF Peter Patzak).

144. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Basstuba (NF Nikolaus Schafferer).
145. Mitteilung gemäß § 98 (3) UG betreffend Vorschlag für GutachterInnen einer Berufungskommission.
146. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Trompete (NF Josef Pomberger).

STIPENDIEN, PROGRAMME, PREISE

147. Forschungspreise des Landes Steiermark 2012 – Erinnerung.
148. Irene Steels-Wilsing Stiftung - Vorstellung.
149. Kardinal-Innitzer-Studienfonds.

KUNDMACHUNGEN

136. Kundmachung des Satzungsteils Habilitation.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 21.3.2012 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil Habilitation in der nachfolgenden Form beschlossen:

Habilitation

§ 1. Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen (§ 103 Abs 1 UG). Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten des/der Bewerbers/in (§ 103 Abs 2 Universitätsgesetz (UG)).

Ziel der Habilitation

§ 2. Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen sowie der pädagogischen und didaktischen Qualifikation als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis (venia docendi) in einem Fachgebiet, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt.

Antrag

§ 3. (1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich und mit Angabe des Fachs, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, an das Rektorat zu richten (§ 103 Abs 4 UG).

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

- a) Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen oder/und künstlerischen Tätigkeiten;
- b) Nachweis über den Abschluss der absolvierten Universitäts- oder Hochschulstudien. Ein ausländischer Studienabschluss wird von einem entscheidungsbefugten Kollegialorgan des Senats nach § 25 Abs 7 UG auf seine Gleichwertigkeit überprüft;
- c) Nachweis der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen. Dieser kann beispielsweise durch dienstrechtliche Bestätigungen, Evaluierungsergebnisse oder Gutachten über mehrmalige und über einen längeren Zeitraum abgehaltene Lehrveranstaltungen erbracht werden;
- d) bei einer Habilitation aus einem wissenschaftlichen Fach:
 - ein Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten und allfälligen fachbezogenen künstlerischen Tätigkeiten. Je drei Exemplare einer repräsentativen Auswahl aus den Veröffentlichungen sind beizulegen; sowie
 - eine Habilitationsschrift über ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach oder mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Veröffentlichungen (jeweils in dreifacher Ausfertigung); die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder thematisch eine wissenschaftliche Weiterentwicklung der Dissertation beinhalten;
 - sofern an der Habilitationsschrift oder den kumulativ vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten mehrere Autor/innen beteiligt waren, eine

- Erklärung des/r Antragstellers/in, aus der der Anteil des/r Habilitationswerbers/in diesen wissenschaftlichen Arbeiten hervorgeht;
- wenn die Habilitationsschrift noch nicht in Druck veröffentlicht vorliegt, eine Begründung für die noch nicht erfolgte Drucklegung oder eine verbindliche Druckzusage eines Verlags.
- e) bei einer Habilitation aus einem künstlerischen Fach:
- ein Verzeichnis bisheriger künstlerischer Tätigkeiten und allfälliger fachbezogener wissenschaftlicher Publikationen. Eine repräsentative Auswahl der Dokumentation künstlerischer Tätigkeiten in Form von Tonträgern und anderen geeigneten Medien und allfällige wissenschaftliche Publikationen sind in dreifacher Ausfertigung beizulegen;
 - darüber hinaus ist ein schriftlicher Beitrag, aus dem die Art und Weise sowie die Zielsetzungen der künstlerischen Tätigkeiten in Bezug auf das angestrebte Habilitationsfach hervorgehen, in dreifacher Ausfertigung dem Antrag anzuschließen.
- f) eine Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 4. (1) Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren sind:

1. die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen;
2. die Vollständigkeit des Antrags;
3. die Bezeichnung des wissenschaftlichen Fachs oder des künstlerischen Fachs, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird (Fach in seinem ganzen Umfang);
4. bei einer wissenschaftlichen Habilitation: ein für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommendes inländisches Doktorat oder bei einem ausländischen Studienabschluss der positive Entscheid des in § 3 Abs 2 lit b genannten Kollegialorgans über die Gleichwertigkeit;
5. bei einer künstlerischen Habilitation: ein für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommendes inländisches künstlerisches Diplom oder der Abschluss eines Master- bzw. Magisterstudiums oder bei einem ausländischen Studienabschluss ein positiver Entscheid des in § 3 Abs 2 lit b genannten Kollegialorgans über die Gleichwertigkeit.

(2) Das Rektorat hat zu prüfen, ob die formale Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs 1 Z 1 erfüllt ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Ist die Voraussetzung gemäß § 4 Abs 1 Z 1 erfüllt, hat das Rektorat den Antrag an den Senat weiterzuleiten.

Einsetzung einer Habilitationskommission

§ 5. (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen (§ 103 Abs 7 und § 25 Abs 8 Z 1 UG), die aus 3 Universitätsprofessoren/innen, eines/r Vertreters/in der in § 94 Abs 2 Z 2 UG genannten Universitätsangehörigen, sowie eines/r Vertreters/in der Studierenden besteht. Bei Bedarf kann die entscheidungsbefugte Habilitationskommission bis zu 9 Mitglieder aufweisen (§ 25 Abs 9 UG). Der Senat bestimmt die Gesamtzahl sowie die Anzahl der Mitglieder aus den einzelnen Gruppen von Universitätsangehörigen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Universitätsprofessoren/innen sein. Die Gruppe Universitätsangehörigen gemäß § 94 Abs 2 Z 2 UG sowie die Gruppe der Studierenden stellt mindestens ein Mitglied. Letzteres muss

a. bei einer Habilitation aus einem wissenschaftlichen Fach Studierende/r in einem wissenschaftlichen Doktoratsstudium,

- b. bei einer Habilitation aus einem künstlerischen Fach Studierende/r einer inhaltlich relevanten Studienrichtung in einem
- künstlerischen Doktoratsstudium,
 - Master(Magister-)studium oder
 - mindestens im 5. anrechenbaren Semester eines Bachelor- oder Diplomstudiums sein.

(2) Bei der Zusammensetzung der Habilitationskommission ist der besonderen Struktur des Fachgebiets bzw. auch der speziellen Thematik der Habilitationsschrift Rechnung zu tragen.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden durch die Vertreter/innen der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen im Senat entsendet.

(4) Die Habilitationskommission hat einen Frauenanteil von mindestens 40 vH aufzuweisen.

(5) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist vom an Lebensjahren ältesten Mitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessoren/innen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien unverzüglich einzuberufen und bis zur Wahl eines/r Vorsitzenden zu leiten. Der/die Vorsitzende der Habilitationskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Universitätsprofessoren/innen zu wählen und ist für die Erstellung des Protokolls verantwortlich.

(6) Die oder der Vorsitzende hat unverzüglich nach Konstituierung den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen über die Zusammensetzung der Habilitationskommission zu informieren (§ 42 Abs 8a UG). Weist die Kommission nicht einen Frauenanteil von mindestens 40 vH auf, finden die Bestimmungen des § 42 Abs 8a UG Anwendung.

(7) Die Habilitationskommission hat zuerst das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 samt den gemäß § 3 beizubringenden Unterlagen zu prüfen. Werden die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, hat die Habilitationskommission das Verfahren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen fortzuführen.

Gutachterinnen und Gutachter

§ 6. (1) Der/die Vorsitzende des Senats hat die Universitätsprofessoren/innen des für das beantragte Habilitationsfach zuständigen Fachbereichs über den eingelangten Habilitationsantrag zu informieren und um die Vorlage eines Vorschlags für die Bestellung von Gutachtern/innen zu ersuchen. Die Vertreter/innen der Universitätsprofessoren/innen im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessoren/innen des Fachbereiches mindestens zwei Vertreter/innen des angestrebten Habilitationsfachs, darunter mindestens eine/n externe/n, als Gutachter/innen über die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten bzw. künstlerischen Tätigkeiten zu bestellen, können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessoren/innen des Fachbereiches und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen (§ 103 Abs 5 UG).

(2) Die Gutachter/innen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder dieser Habilitationskommission sein. Die Gutachten sind in schriftlicher Form vorzulegen.

(3) Bei einer wissenschaftlichen Habilitation: die Gutachter/innen werden vom Senat mit der Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikationen des/r Bewerbers/in auf der Grundlage der als Habilitationsschrift eingereichten und der sonstigen vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten (sowie allfälligen fachbezogenen künstlerischen Dokumentationen) innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens jedoch von drei Monaten, betraut. Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich der Habilitationsschrift müssen methodisch einwandfrei durchgeführt sein, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfachs und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

(4) Bei einer künstlerischen Habilitation: die Gutachter/innen werden vom Senat mit der Prüfung der künstlerischen Qualifikation des/r Bewerbers/in unter Berücksichtigung des schriftlichen Beitrags und der sonstigen vorgelegten Unterlagen zur Dokumentation der künstlerischen Tätigkeiten (sowie allfälligen fachbezogenen wissenschaftlichen Publikationen)

innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens jedoch von drei Monaten, betraut. Aus dem vorgelegten schriftlichen Beitrag (§ 3 Abs 2 lit e) und den weiteren Unterlagen über die künstlerischen Tätigkeiten muss ein individueller Beitrag zur Entwicklung der Künste und damit eine über die Anwendung künstlerischer Fertigkeiten auf dem gegenwärtigen Standard hinausgehende Fähigkeit zur Erschließung der Künste und ihrer Förderung erkennbar sein.

(5) Vom/von der Antragsteller/in nicht vorgelegte wissenschaftliche oder/und künstlerische Arbeiten können im Habilitationsverfahren nicht berücksichtigt werden. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der als Habilitationsschrift vorgelegten Arbeit(en) bzw. des schriftlichen Beitrags und der Unterlagen zu künstlerischen Tätigkeiten bleiben im Verfahren unberücksichtigt. Der/die Antragsteller/in hat die Möglichkeit, selbst zusätzliche schriftliche Gutachten vorzulegen.

(6) Nach Vorlage aller Gutachten benachrichtigt der/die Vorsitzende des Senats die Mitglieder der Habilitationskommission, die Universitätsprofessoren/innen des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs sowie den/die Antragsteller/in über das Vorliegen der Gutachten und setzt eine Frist von drei Wochen für die Einsichtnahme in die Habilitationsschrift bzw. des schriftlichen Beitrags, die wissenschaftlichen Veröffentlichungen bzw. die Unterlagen über künstlerische Tätigkeiten und die Gutachten fest. Die Universitätsprofessoren/innen des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben die Möglichkeit, bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auflagefrist beim/bei der Vorsitzenden der Habilitationskommission schriftliche Stellungnahmen zu den Gutachten und den wissenschaftlichen Arbeiten bzw. künstlerischen Tätigkeiten des/r Antragstellers/in abzugeben (§ 103 Abs 6 UG). Der/die Antragsteller/in hat gleichfalls die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme zu den Gutachten abzugeben.

Verfahren vor der Habilitationskommission

§ 7. (1) Die Habilitationskommission hat die wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation auf Grund der eingeholten Gutachten und allfälliger vom/von der Antragsteller/in zusätzlich vorgelegter Gutachten über die von dem/r Bewerber/in vorgelegten Unterlagen einschließlich der Habilitationsschrift bzw. des schriftlichen Beitrags und der eingelangten Stellungnahmen zu prüfen. Im Zuge dieser Prüfung ist eine öffentliche Aussprache („Kolloquium“) mit dem/r Bewerber/in über dessen/deren wissenschaftliche Veröffentlichungen bzw. künstlerischen Tätigkeiten durchzuführen, in der auch auf die Gutachten und Stellungnahmen einzugehen ist. Im Rahmen dieses Kolloquiums ist dem/r Antragsteller/in die Gelegenheit zu einem Impulsreferat (Habilitation in einem wissenschaftlichen Fach) oder zu einer künstlerischen Präsentation (Habilitation in einem künstlerischen Fach) zu geben.

(2) Bei der Entscheidung über das Vorliegen der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation des/r Habilitationswerbers/in gibt die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) den Ausschlag. Bei negativer Beurteilung dieser zu prüfenden Voraussetzung ist der Antrag des/r Habilitationswerbers/in auf Verleihung der Lehrbefugnis mit Bescheid des/r Rektors/in abzuweisen.

(3) Bei positiver Beurteilung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation des/r Habilitationswerbers/in hat die Habilitationskommission weiters insbesondere anhand der eingereichten Unterlagen zu prüfen, ob der/die Bewerber/in über die entsprechenden didaktischen Fähigkeiten verfügt.

Bestehen für die Habilitationskommission Zweifel an der pädagogisch-didaktischen Qualifikation des/r Bewerbers/in, so hat sie die Qualifikation mittels einer Lehrprobe und/oder eines Fachgesprächs festzustellen. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der pädagogischen Qualifikation gibt die Mehrheit aller Kommissionsmitglieder den Ausschlag.

(4) Die Habilitationskommission hat abschließend mit Beschluss zu entscheiden, ob dem/r Bewerber/in die beantragte Lehrbefugnis (*venia docendi*) zu erteilen ist.

(5) Der Beschluss der Habilitationskommission ist dem Rektorat samt allen Verfahrensakten zu übermitteln.

(6) Das Rektorat hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden (§ 103 Abs 10 UG). In diesem Fall hat die Habilitationskommission unter Bedachtnahme auf die Rechtsansicht des Rektorats neuerlich zu entscheiden.

Erteilung der Lehrbefugnis

§ 8. (1) Das Rektorat erlässt auf der Grundlage des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Bei positiver Beurteilung der wissenschaftlichen oder künstlerischen sowie der didaktischen Qualifikation des/r Bewerbers/in hat das Rektorat die Lehrbefugnis mit Bescheid zu verleihen (Privatdozentin oder Privatdozent gemäß § 103 Abs 11 UG).

(2) Gegen den Bescheid des Rektorats ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig (§ 103 Abs 9 UG).

(3) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche bzw. künstlerische Lehre an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche bzw. künstlerische Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen (§ 103 Abs 1 UG).

Erlöschen der Lehrbefugnis

§ 9. (1) Die Lehrbefugnis (venia docendi) erlischt

1. durch Verzicht,

2. mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, bei einem/r Beamten/in den Verlust des Amtes nach sich zieht. Der allfällige Verlust durch Disziplinarerkenntnis nach Maßgabe besonderer Vorschriften bleibt unberührt.

Der Vorsitzende des Senats: J. Jiracek von Arnim

OFFENE STELLEN

137. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Ensemblearbeit am Institut für Schauspiel und Schauspielregie „Max Reinhardt Seminar“ der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Institut für Schauspiel und Schauspielregie „Max Reinhardt Seminar“ der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. Oktober 2013 die Stelle

einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Ensemblearbeit

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: vollbeschäftigt

Vertrag: unbefristetes Arbeitsverhältnis gem. Angestelltengesetz

Gemäß Kollektivvertrag beträgt das monatliche Bruttoentgelt mindestens € 4.571,20,-(14 mal). Abhängig von den Vorerfahrungen und der bisher innegehabten Position der Bewerberin/des Bewerbers besteht die Bereitschaft zu einer freiwilligen Überzahlung.

Aufgaben:

Der zu übernehmende Aufgabenbereich umfasst die Erschließung und Entwicklung der Künste, Lehr- und Prüfungstätigkeiten bzw. die Betreuung der Studierenden der Studienrichtung Darstellende Kunst mit den Studienzweigen Schauspiel und Schauspielregie. Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur Mitarbeit bei Organisations-, Verwaltungs- und Evaluierungsaufgaben sowie in Kommissionen und Gremien der Universität wird vorausgesetzt.

Anstellungserfordernisse:

Die Anstellungserfordernisse sind eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung bzw. eine gleichwertige künstlerisch-wissenschaftliche Eignung. Eine hervorragende künstlerische Qualifikation für den Unterricht mit Schauspiel- und Regiestudierenden sowie pädagogisch-didaktische Erfahrungen sind grundlegende Erfordernisse.

Gewünschte Qualifikationen:

- Nachweis eigenständiger, künstlerischer Arbeiten.
- Fundierte methodische Grundlagen in der Vermittlung des schauspielerischen Handwerks.
- Genaue Kenntnis der Praxis und Theorie der schauspielerisch aufbauenden Arbeit im Ensemble.
- Fähigkeit zur Arbeit in Großgruppen, Kleingruppen und individuelle Betreuung.
- Vermittlung schauspielerischer Übungen und Techniken für die szenische Arbeit, u.a. auch auf improvisatorischer Basis.
- Bereitschaft zur fächerübergreifenden Arbeit.

Ende der Bewerbungsfrist: 13. Mai 2012 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **GZ 806/12** an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Universität erfolgt. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Der Rektor: W. Hasitschka

138. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsassistentin/eines Universitätsassistenten am Institut für Musikpädagogik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Institut für Musikpädagogik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. September 2012 die Stelle

einer Universitätsassistentin/eines Universitätsassistenten

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: Vollbeschäftigt (100%)

Vertrag: Auf 6 Jahre befristetes Arbeitsverhältnis gem. Angestelltengesetz

Mindestgehalt: € 2.532,00,- brutto pro Monat gem. Kollektivvertrag. Bei tätigkeitsbezogenen Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 3.013,60,- möglich.

Anstellungserfordernisse:

Voraussetzung für die Anstellung als Universitätsassistentin/Universitätsassistent ist ein der Verwendung entsprechendes abgeschlossenes musikpädagogisches Hochschulstudium.

Gewünschte Qualifikationen:

Absolvierte Berufseinführungsphase (Unterrichtspraktikum), mehrjährige Unterrichtstätigkeit an Gymnasien; Nachweis künstlerischer Qualifikation und pädagogischer Eignung; erkennbare Eignung zu wissenschaftlicher Arbeit im Hinblick auf eine Dissertation anhand bisheriger Publikationstätigkeit oder aber abgeschlossene Dissertation; Erfahrung im konzeptionellen Denken und im organisatorischen Bereich; Bereitschaft im vorhandenen Team am Institut kooperativ mitzuwirken und zur Transdisziplinarität; Methodenkenntnisse im Bereich qualitativer Sozialforschung sind von Vorteil.

Aufgaben:

Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Bereich Fachdidaktik im Studienfach Musikerziehung, Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben des Instituts sowie an Evaluierungsmaßnahmen, selbstständige Forschung im Hinblick auf eine Promotion bzw. Habilitation, Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten des Instituts insbesondere im Bereich der fachdidaktischen Forschung und Schulforschung .

Ende der Bewerbungsfrist: 11. Mai 2012 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **GZ 1374/12** an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Universität erfolgt und die Bewerber/innen keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen, haben.

Der Rektor: W. Hasitschka

139. Ausschreibung der Stelle einer einer Videotechnikerin/eines Videotechnikers (Karenzvertretung) am Institut für Film und Fernsehen „Filmakademie Wien“ der Universität für Musik und darstellende Kunst.

Am Institut für Film und Fernsehen „Filmakademie Wien“ der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab August 2012 die Stelle

**einer Videotechnikerin/eines Videotechnikers
(Karenzvertretung)**

zu besetzen.

Vertrag: befristet (voraussichtlich bis Ende Oktober 2013)

Beschäftigungsausmaß: 100 %

Mindestgehalt: € 2.305,40 Brutto gem. Kollektivvertrag (Verwendungsgruppe IVa, Grundstufe)

Bei anrechenbaren Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 2.758,50 (Regelstufe 1) möglich.

Aufnahmebedingungen:

technisches Studium an einer Universität; branchenspezifische praktische Erfahrung im Bereich Postproduktion (zentraler Maschinenraum, Datentransfer analog -> digital und systemübergreifend), Erfahrung in Aufzeichnung mit mehreren Kameras, Schnitt, Compositing und DVD authoring.

Gewünschte Qualifikationen:

Kenntnis der Schnittsysteme Avid und Final Cut sowie 2D und 3D Compositing, Organisationstalent, Belastbarkeit, Flexibilität und Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit, selbständige Arbeitsweise

Aufgaben:

Technische Leitung von Videoaufnahmen im Rahmen des Unterrichts und der Produktionen; Installation mobiler Schnittplätze bei life-camera Übungen; fach einschlägige Beratung und Unterweisung sowohl der Lehrenden als auch der Studierenden im technischen Bereich; Selbständige Planung, Antragstellung und Durchführung von Erweiterungen der audiovisuellen Anlagen, sowie Instandhaltung und Update der digitalen Schnitt- und Compositinggeräte und Wartung des zentralen Maschinenraumes.

Bewerbungsfrist: 27. April 2012 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **Kennzahl 1255/12** an die Abteilung für Personalmanagement der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten.

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität. Die mdw strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen. Die Aufnahme erfolgt in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Universität.

Der Rektor: W. Hasitschka

140. Ausschreibung der Stelle einer Sekretärin/eines Sekretärs an der Abteilung für Gebäude und Technik der Universität für Musik und darstellende Kunst.

An der Abteilung für Gebäude und Technik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab Mai 2012 die Stelle

einer Sekretärin/eines Sekretärs

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: 50% (20 Wochenstunden)

Vertrag: unbefristet

Mindestgehalt: € 841,20 Brutto gem. Kollektivvertrag (Verwendungsgruppe IIb, Grundstufe)

Bei anrechenbaren Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 926,10 (Regelstufe 1) möglich.

Aufnahmebedingungen:

Handelsschulabschluss bzw. abgeschlossene Lehre als Bürokauffrau/-mann, oder eine gleichwertige Schulbildung. Bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- bzw. Zivildienst.

Gewünschte Qualifikationen:

EDV-Kenntnisse (MS Office) , Einsatzfreude und Organisationstalent, Teamfähigkeit, hohe Flexibilität und Kommunikationsbereitschaft. Einschlägige Berufserfahrung in Bereich Hausverwaltung und technisches Verständnis von Vorteil.

Aufgaben: Administrative Unterstützung, Organisation, Terminverwaltung, selbständige Erledigung des Schriftverkehrs, Kontakte mit Behörden und ausführenden Firmen, Prüfung von Bestell- und Abrechnungsbelegen.

Bewerbungsfrist: 25. April 2012 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **Kennzahl 1249/12** an die Abteilung für Personalmanagement der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien zu richten.

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die mdw strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Aufnahme erfolgt in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Universität.

Der Rektor: W. Hasitschka

141. Ausschreibung der Stelle einer 1. und 2. Violine (alternierend) im Esbjerg Ensemble, Dänemark.

Esbjerg Ensemble seeks to appoint the post of an alternating 1st and 2nd violin.

The **audition** will take place in Esbjerg on Sun, **3rd June 2012**.

Esbjerg Ensemble, Denmark's most distinguished chamber ensemble was established in 1967 on the initiative of the Danish Ministry of Culture and now comprises twelve international musicians: a wind quintet, a string quintet, piano and percussion. The ensemble features an exciting, wide-ranging repertoire of both traditional and contemporary chamber music.

1st round:

1) One of the following:

W.A. Mozart: Violin Concerto No. 3 in G major, K.216: 1st mov. Allegro

W.A. Mozart: Violin Concerto No. 4 in D Major K.218: 1st mov. Allegro

W.A. Mozart: Violin Concerto No. 5 in A major, K.219: 1st mov. Allegro Aperto - Adagio – Allegro Aperto

2) Eugene Ysaye: Le Londres for 2 violins and viola, excerpt bar 1-102, as 1st violin

2nd round:

1) Ludwig van Beethoven, String Quartet opus 59, no. 3 Andante con moto – Allegro vivace as 1st violin

2) Ludwig van Beethoven, String Quartet opus 59, no. 3 Andante con moto – Allegro vivace as 2nd violin

3rd round:

1) Robert Schumann: Piano Quartet in E-Flat, Op.47 I. Sostenuto assai – Allegro ma non troppo

2) Ludwig van Beethoven: Septet in E-Flat, Op.20 I. Adagio; Allegro con brio

1st round - pianist will be provided. 2nd and 3rd round will be performed with Esbjerg Ensemble's musicians. The chamber music parts for the 1st, 2nd and 3rd rounds can be mailed upon request. A short-list of candidates will be made after the deadline, and those selected will be invited to the audition in Esbjerg, Denmark on Sunday 3rd June 2012. The first year of engagement is regarded as a trial period. Travel and accommodation expenses are to be covered by the applicant.

Working conditions according to agreement between the Danish Musicians Union and Association of Danish Regional Orchestras. It is mandatory for non EU-citizens that residence and work permits be obtained by the time of employment in Denmark.

Please send **applications** including Curriculum Vitae (Lebenslauf) **by 1st May 2012** to

Esbjerg Ensemble, Norgesgade 19, DK - 6700 Esbjerg, Denmark, pn@esbjerg-ensemble.dk

Die Vizerektorin für Außenbeziehungen: A. Kleibel

HABILITATIONSKOMMISSIONEN

142. Zusammensetzung des entscheidungsbefugten Kollegialorgans im Habilitationsverfahren Wolfgang Suppan (angestrebtes Fach: Komposition).

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 21.3.2012 beschlossen, dass sich die Habilitationskommission für Wolfgang Suppan, Fach Komposition, wie folgt zusammensetzt:

UniversitätsprofessorInnen:	Detlev Müller-Siemens Michael Obst Annegret Huber
Akademischer Mittelbau:	Violaine De Larminat
Ersatz:	Michael Stephanides
entsendeter Studierendenvertreter:	Vladimir Prado

Gemäß § 103 (5) UG werden Gesine Schröder und Martin Lichtfuss als interne Gutachter/in sowie Reinhard Febel als externer Gutachter bestellt.

Der Vorsitzende des Senats: J. Jiracek von Arnim

BERUFUNGSKOMMISSIONEN

143. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Regie (NF Peter Patzak).

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 21.03.2012 beschlossen, dass sich das entscheidungsbefugte Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Regie (NF Peter Patzak) wie folgt zusammensetzt:

UniversitätsprofessorInnen:	Michael Haneke Michael Hudecek Danny Krausz Claudia Walkensteiner-Preschl Wolfgang Thaler
Akademischer Mittelbau:	Hubert Canaval Gerlinde Semper
Ersatz:	Sandra Bohle
entsendete StudierendenvertreterInnen:	Clara Stern Florian Pochlatko

Gemäß § 98 (3) UG werden Götz Spielmann und Ludwig Stepanik als interne Gutachter sowie Simone Stewens und Reinhard Hauff als externe Gutachter/in bestellt.

Der Vorsitzende des Senats: J. Jiracek von Arnim

144. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Basstuba (NF Nikolaus Schafferer).

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 21.3.2012 beschlossen, dass sich das entscheidungsbefugte Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Basstuba (NF Nikolaus Schafferer) wie folgt zusammensetzt:

5 OberbauvertreterInnen, 2 MittelbauvertreterInnen, 2 StudierendenvertreterInnen

UniversitätsprofessorInnen:	Barbara Gisler Otmar Gaiswinkler Klaus Lienbacher Martin Mühlfellner Josef Maierhofer
Akademischer Mittelbau:	Atsuko Riebl Barbara Loewe
Ersatz:	Michael Stephanides Herbert Rüdisser
entsendete Studierendenvertreter:	Andreas Stefan Guggenberger Martin Eckmann
Ersatz:	Hannes Fister

Der Vorsitzende des Senats: J. Jiracek von Arnim

145. Mitteilung gemäß § 98 (3) UG betreffend Vorschlag für GutachterInnen einer Berufungskommission.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 21.3.2012 eine Berufungskommission für das Fach **Basstuba** beschlossen. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereiches können ihre Vorschläge betreffend die Bestellung von Gutachterinnen oder Gutachtern laut § 98 (3) UG **bis 18.4.2012** an das Büro des Senats, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien bzw. per e-mail an senat@mdw.ac.at richten.

Der Vorsitzende des Senats: J. Jiracek von Arnim

146. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Trompete (NF Josef Pomberger).

Gemäß § 98 (3) UG wurde Klaus Lienbacher zusätzlich als interner Gutachter bestellt.

Der Vorsitzende des Senats: J. Jiracek von Arnim

STIPENDIEN, PROGRAMME, PREISE

147. Forschungspreise des Landes Steiermark 2012 – Erinnerung.

Auf Ersuchen der Steiermärkischen Landesregierung erinnern wir an das Ende der **Bewerbungsfrist 20. April 2012** für folgende drei Preise:

- Forschungspreis für Wissenschaft und Forschung
- Förderungspreis für Wissenschaft und Forschung
- Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark

Nähere Informationen: <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/10000724/9654/>

Der Rektor: W. Hasitschka

148. Irene Steels-Wilsing Stiftung - Vorstellung.

Die ISWS fördert junge europäische Streichquartette. Die Förderung soll dazu dienen, den vorbenannten Ensembles den Weg ins professionelle Leben zu ebnen, und zwar unabhängig von anderer oder zusätzlicher Förderung von dritter Seite.

Die ISWS fördert ihren Stiftungszweck mit folgenden Förderarten:

1. Jahresstipendien für Quartette für ein Kalenderjahr
2. Zuschüsse für die Teilnahme an Master Classes oder sonstigen Fortbildungsmöglichkeiten
3. Reisekostenzuschüsse
4. Sonstige vom Vorstand zu beschließende Förderarten

Die Höhe des Jahresstipendiums beträgt derzeit EUR 15.000,00. Über die Höhe der sonstigen Zuschüsse entscheidet der Vorstand individuell auf Antrag.

Stichtag für Einsendungen: 30. Juni 2012.

Alle weiteren Informationen sind unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.isw-stiftung.org/index.php/de/stiftung.html>

Der Rektor: W. Hasitschka

149. Kardinal-Innitzer-Studienfonds.

Aus den Mitteln des Kardinal-Innitzer-Studienfonds werden jährlich Förderungspreise für besondere Leistungen aus folgenden Fachgruppen vergeben:

- Theologie
- Geisteswissenschaften (Philosophie, Pädagogik, Psychologie, Geschichte ...)
- Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
- Rechts- und Staatswissenschaften
- Human- und Veterinärmedizin
- Mathematik, Naturwissenschaften und Technik

Einreichtermin: 31. Mai des laufenden Jahres

Weitere Informationen sind unter den folgenden Links abrufbar:

<http://www.kardinal-innitzer-fonds.at/einreichbedingungen.pdf>

<http://www.kardinal-innitzer-fonds.at/studienfonds.html>

Der Rektor: W. Hasitschka

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 18. April 2012.

Redaktionsschluss: Freitag, 13. April 2012, 12:00 Uhr

Die voraussichtlich weiteren Erscheinungstermine im Studienjahr 2011/12 sind unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.mdw.ac.at/asp/?PagelId=2342>